

Vereinsstatuten

Migrant*innenparlament Kt. Luzern (MiP)

Grundlagen

Artikel 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen Migrant*innenparlament Kt. Luzern besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern, Schweiz. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Artikel 2 Zweck

¹ Der Verein Migrant*innenparlament Kt. Luzern bezweckt in gemeinnütziger Art und Weise die politische Partizipation von Migrant*innen. Das Ziel ist eine Teilnahme und Mitgestaltung von Migrant*innen am gesellschaftlich-politischen Leben in der Schweiz und Kontaktpflege mit politischen Parteien sowie Politiker*innen sowie eine Auseinandersetzung mit staatlichen Institutionen.

² Der Verein will eine Brücke zwischen Migrant*innen und Schweizer*innen sein.

³ Die Vereinsarbeit erfolgt in verschiedenen Formen und informiert über verschiedene Kanäle.

⁴ Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

Finanzen

Artikel 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Drittmittel
- Spenden und Zuwendungen aller Art.

² Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 4 Vereinsvermögen

¹ Die Mitglieder des Vereins haben keinen Rechtsanspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 5 Haftung

¹ Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Artikel 6 Mitglieder

¹ Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, welche das Ziel des Vereins verfolgen, nämlich die politische Partizipation von Migrant*innen und die Vereinsstatuten anerkennen.

² Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrags.

³ Aufnahme gesuche werden an das Präsidium gerichtet, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei

juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Artikel 8 Mitgliederversammlung

¹ Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

² Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich oder per Email eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

³ Anträge müssen mindestens 7 Tage in schriftlicher Form vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eintreffen.

⁴ Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands und der Rechnungsrevisionsstelle.
- Festsetzung und Änderung der Statuten.
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes.
- Beschluss über das Jahresbudget.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

⁵ An der Mitgliederversammlung verfügt jedes Mitglied über eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Sitzungsleitung, bei Wahlen entscheidet das Los.

Artikel 9 Austritt und Ausschluss

¹ Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich, bei laufendem Jahr muss jedoch der komplette Mitgliederbeitrag bezahlt werden.

² Der Austritt muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an das Präsidium abgemacht werden.

³ Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, muss jedoch vor dem Vorstand angehört werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Organe

Artikel 9 Organe

¹ Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle
- Arbeitsgruppen
- Migrant*innensession

Artikel 10 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Personen. Diese werden an der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.

² Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, führt die laufenden Geschäfte und konstituiert sich selber.

Artikel 11 Revisionsstelle

¹ Die Mitgliederversammlung wählt jährlich eine(n) Revisor(in), welcher die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt. Die Revisor*in erstattet der Mitgliederversammlung einmal jährlich Bericht und stellt Antrag über die Genehmigung der Rechnung.

Artikel 12 Arbeitsgruppen

¹ Arbeitsgruppen werden zur Vorbereitung der Forderungen des Migrant*innenparlaments von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand eingesetzt.

² Die Mitglieder dürfen bei allen Arbeitsgruppen mitarbeiten. Die Mitarbeit in Arbeitsgruppen steht allerdings auch Nicht-Mitgliedern offen, sofern dies von der Arbeitsgruppe erwünscht wird.

³ Die Arbeitsgruppen organisieren sich selbst, sind aber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zur Information verpflichtet.

Artikel 13 Migrant*innensession

¹ Die Migrant*innensession steht allen offen.

² Der Verein übergibt die Forderungen der Migrant*innensession an die Staatskanzlei des Kantons Luzerns.

³ Die Migrant*innensession fällt Entschlüsse und erlässt Forderungen zu aktuellen politischen Themen.

⁴ Der Vorstand setzt sich dafür ein, dass die Forderungen der Migrant*innensession weiterverfolgt und umgesetzt werden. Er informiert regelmässig über laufende Entwicklungen im Zusammenhang mit den Forderungen.

⁵ Der Vorstand ist verantwortlich für die Durchführung und Organisation der Migrant*innensession. Es steht ihm allerdings frei, diese Aufgabe an eine entsprechende Arbeitsgruppe zu delegieren.

⁶ Bezüglich Entschlüssen und Forderungen der Migrant*innensession versteht sich der Vorstand als Ansprechpartner für Anfragen von Dritten.

Allgemeines

Artikel 14 Unterschrift

¹ Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Personen des Vorstandes.

Artikel 15 Statutenänderung

¹ Diese Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Artikel 16 Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann mit drei Viertel der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder an der Mitgliederversammlung anwesend sind.

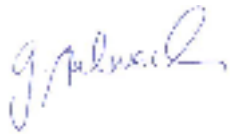
² Sind weniger als zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, kann innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins mit drei Viertel der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliessen, auch wenn weniger als zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

³ Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Artikel 17 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten werden an der Gründungsversammlung vom 18. September 2019 angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft.

Luzern, 18.9.2019



Unterschrift Co-Präsidentin
Gina Aschwanden



Unterschrift Vorstandsmitglied, Kassierin
Laura Spring